



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

NEWSLETTER

«Wer nicht schwimmen kann, der taucht»

Singt der Zürcher Songwriter Faber in seinem gleichnamigen Song. Angesichts des Fakts, dass 2017 noch immer tausende Menschen bei der gefährlichen Mittelmeerüberquerung mittels unzureichenden Booten ertrinken, läuft es einem bei diesen Worten kalt den Rücken hinunter. Viele fliehen vor Gewalt, Krieg, Aussichtslosigkeit oder sind Opfer von Menschenhändlern. Ausgepresst von Schleppern riskieren sie ihr Leben bei der Überfahrt, auf der Hoffnung nach einer besseren Zukunft. Fast die Hälfte von ihnen ist minderjährig.

land ein Asylgesuch zu stellen. Die einzige Möglichkeit für verfolgte Menschen aus dem Ausland, legal als Schutzsuchende in die Schweiz zu kommen, ist die Beantragung eines humanitären Visums. Im Beitrag auf Seite 2 dieses Newsletters erfahren Sie von der Beratungsstelle für humanitäre Visa des Schweizerischen Roten Kreuzes mehr zu diesem Thema. Fakt ist, dass die Hürden zum Erhalt eines solchen Visums äusserst hoch sind und den Behörden ein erheblicher Ermessensspielraum offen steht. Dies führt dazu, dass nur ein verschwindend kleiner

Teil der schutzbedürftigen Personen mittels humanitärem Visum in die Schweiz einreisen kann, um hier ein Asylgesuch zu stellen. Der grösste Teil muss also entweder in ihr Heimatland zurückkehren – wo sie Verfolgung und Gewalt ausgesetzt sind, in einem Drittstaat oft nur als Geduldete zu leben oder oft mit der Hilfe von Schleppern illegal nach Europa beziehungsweise in die Schweiz reisen.

Das darf nicht sein!

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und

Ausländerrecht fordert wirksame Fluchalternativen: das humanitäre Visum, so wie es heute zugesprochen wird, ist nicht ausreichend. Es kann nicht sein, dass die Schweiz zuschaut, wie Frauen, (unbegleitete) Minderjährige sowie verletzte und verzweifelte Personen auf der Flucht nach Europa misshandelt und ausgebeutet werden, währendem hierzulande in den Zeitungen ungeschoren Ressentiments geschürt und Asylunterkünfte geschlossen werden. Mit dieser Tatenlosigkeit stellen wir uns selbst ein Armutszeugnis aus – der Schweiz, mit ihrer berühmten humanitären Tradition.

Unterstützen Sie uns dabei!

Eleonora Heim, Geschäftsleiterin

Liebe Leserinnen und lieber Leser

Die Genfer Flüchtlingskonvention anerkennt Menschen als Flüchtlinge aus Ländern, die sich gegenseitig bekriegen. «Vorläufig aufgenommen» werden dagegen Menschen, die zwar vor einem Bürgerkrieg in ihrem Land fliehen, die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention jedoch nicht erfüllen, aber aus verständlichen Gründen «vorläufig» nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Ob sie überhaupt und wann in ihre Heimat – Syrien zum Beispiel – zurückkehren, steht in den Sternen! In 10 oder 20 oder 50 Jahren. In der Zwischenzeit sind sie «Vorläufige». Dieser Status behindert die betroffenen Personen in allen Bereichen massiv: auf dem Arbeitsmarkt haben sie wenig Chancen, «sind sie doch möglicherweise gleich wieder weg...», sie dürfen den Kanton und den Wohnort nicht wechseln, auch wenn sich dadurch ihre Arbeitschancen verbessern würden. Und noch viel schlimmer sind die langen Fristen für den Nachzug von Familienangehörigen. Unter all diesen Einschränkungen leiden vorläufig Aufgenommene, denn sie verbleiben oft lange Jahre ohne befriedigende Arbeit in der Sozialhilfe hängen.

So sieht Integration und Zugehörigkeit zu einer möglichen neuen Heimat nicht aus. Im Gegenteil, vorläufig Aufgenommene werden per Status systematisch ausgegrenzt.

Das soll sich jetzt ändern. Der Bundesrat will diesen Status abschaffen, wenigstens vordergründig und spricht von Menschen, die «geschützt» werden, weil sie längerfristig nicht zurückreisen können, und «vorübergehend schutzbedürftig» sind jene, deren Fluchtgrund vermutlich in einigen Jahren nicht mehr besteht. Das ist Augenwischerei, weil sich nichts ändert ausser der Bezeichnung. Und das ist jämmerlich wenig. Es braucht für den Alltag, in Arbeitsfragen und im Familienleben tiefgreifende Veränderungen, sollen sich die geflüchteten Menschen in der Schweiz – vorübergehend oder für immer – gut fühlen, willkommen und anerkannt wissen.

Ruth-Gaby Vermot, Präsidentin



Syrische Flüchtlinge in Jordanien © SRK, Remo Nägeli

Zeitgleich waren die Zahlen im Juli 2017 laut dem Staatssekretariat für Migration (SEM) seit 2010 nicht mehr so tief wie heute. Immer wieder konnte man in den vergangenen Monaten in Schweizer Zeitungen lesen, dass Asylunterkünfte geschlossen werden konnten. Dies in einer Zeit, in der die Zahl der Menschen auf der Flucht so hoch ist, wie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr. Mehr als 65 Millionen Menschen mussten laut dem UNO-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) bis Ende 2016 aufgrund von Gewalt ihre Heimat verlassen.

Forderungen der SBAA

Seit Herbst 2012 ist es nicht mehr möglich, in Schweizer Botschaften im Aus-

Humanitäres Visum – ein Hürdenlauf

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 29. September 2012 wurde die Möglichkeit, Asylgesuche auf einer Schweizer Botschaft im Ausland einzureichen, abgeschafft. Seither können ausländische StaatsbürgerInnen nur noch mit einem Visumsantrag auf einer schweizerischen Vertretung im Ausland abklären lassen, ob sie aufgrund ihrer persönlichen Umstände ein so genanntes Humanitäres Visum für die Schweiz erhalten um hier ein Asylgesuch stellen zu können. Judith Huber berichtet von den Erfahrungen der Beratungsstelle humanitäre Visa des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK):

Als die Krise in Syrien 2013 eskalierte, erliess das damalige Bundesamt für Migration (BFM, heute Staatssekretariat für Migration SEM) die Weisung zur «Erleichterten Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige». Damit möglichst viele Menschen dieses neue Instrument nutzen konnten und um Chancengleichheit zu schaffen, hat das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) kurz nach Beginn der Weisung ein Unterstützungsprojekt lanciert. Nach knapp drei Monaten wurde diese Visa-Erleichterung am 29.11.2013 mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt hatten syrische Staatsangehörige, die an Leib und Leben gefährdet waren, nur noch die Möglichkeit, mit einem humanitären Visum legal in die Schweiz einzureisen, oder über einen der Resettlement-Plätze des UNHCR. Das SRK nahm dies zum Anlass, Informationen und Beratung betreffend Beantragung eines humanitären Visums für die Schweiz zur Verfügung zu stellen. Diese Beratung steht Personen aus allen Ländern zur Verfügung.

Was ist ein humanitäres Visum?

Ein Visum aus humanitären Gründen kann erteilt werden, «wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. [...] Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht.» (Weisung zum Visumsantrag aus humanitären Gründen vom 25.02.2014). Wer ein humanitäres Visum beantragen möchte, muss zudem bei einer Schweizer Vertretung einen Termin vereinbaren (Art. 2 Abs. 4 Verordnung

über die Einreise und die Visumerteilung VEV). Dazu müssen sich die betroffenen Personen mit entsprechenden Dokumenten vorbereiten, wozu auch ein detaillierter Bericht ihrer aktuellen Gefährdungssituation gehört. Danach müssen sie auf die Schweizer Vertretung – z. T. im Nachbarland – reisen, wo sie im Visa-Informationssystem registriert werden. Vertiefte Interviews sind nicht vorgesehen. Eine Ablehnung der Gesuche wird in Form eines regulären Schengen-Visa-Verweigerungs-Formulars kommuniziert. Als Rechtsmittel steht die formelle Einsprache ans SEM offen. Gegen eine abgelehnte Einsprache kann Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Einige Zahlen des Beratungsdienstes

Das SRK berät hauptsächlich Personen in der Schweiz, welche ihre Angehörigen im Ausland in Sicherheit bringen möchten. Dabei handelt es sich v.a. um Personen aus Syrien. Gesamthaft hat der Beratungsdienst über persönliche Beratung und durch Versenden von Infomaterial im vergangenen Jahr 3033 Personen erreicht. Im Vergleich dazu waren es 2015 etwas über 2000 Personen. 2016 konnten Personen aus 19 unterschiedlichen Herkunftsländern beraten werden, am häufigsten aus Syrien, seltener aus Eritrea, Afghanistan, Irak und Tibet.

Die Gesuche für humanitäre Visa werden durch das SEM sehr restriktiv behandelt: 2016 wurden 210 humanitäre Visa für Syrien erteilt. 123 Personen davon (59%) waren durch das SRK beraten und unterstützt worden. 66 Personen (31%) erhielten erst ein humanitäres Visum, nachdem das SRK mittels einer Vorabklärung beim SEM interveniert hatte.

Kritische Punkte

Das SRK ist der Meinung, dass das humanitäre Visum grundsätzlich ein wichtiges Instrument ist, um gefährdeten Personen legalen und sicheren Zugang zu internationalem Schutz zu bieten. Da es aber sonst nur sehr wenige sichere Zugangswege für Schutzsuchende in die Schweiz und nach Europa gibt, versucht eine grosse Anzahl Personen, ein Visum aus humanitären Gründen zu erhalten. Die Vergabe des humanitären Visums wird jedoch sehr restriktiv gehandhabt und lässt den Behörden einen sehr grossen Ermessensspielraum. Dies führt, gerade auch für Personen aus Kriegsländern

wie Syrien dazu, dass ihre Gesuche schliesslich abgelehnt werden.

Erschwerend hinzu kommt die Drittstaatenregelung. Gesuchstellende aus Syrien oder Eritrea müssen aus ihrem Land ausreisen, um ein Gesuch stellen zu können, denn in ihren Ländern existiert keine Schweizer Vertretung. Sind sie dann in einem Drittstaat, gehen die Behörden in der Regel davon aus, dass keine Gefährdung mehr besteht. Die Gesuche werden dann meist abgelehnt und die Personen stranden in einem Drittstaat – ohne dass ihre Situation im Heimatland geprüft wurde und ohne dass ihnen im betreffenden Drittstaat Schutz gewährt wird.

*Judith Huber,
Beratungsstelle humanitäre Visa,
Schweizerisches Rotes Kreuz
Werkstrasse 18, 3084 Wabern
Tel. 058 400 42 00 (Mo-Fr 14:00-16:00)
Termine nur nach Vereinbarung
E-Mail: mig@redcross.ch*

Humanitäres Visum für Minderjährige

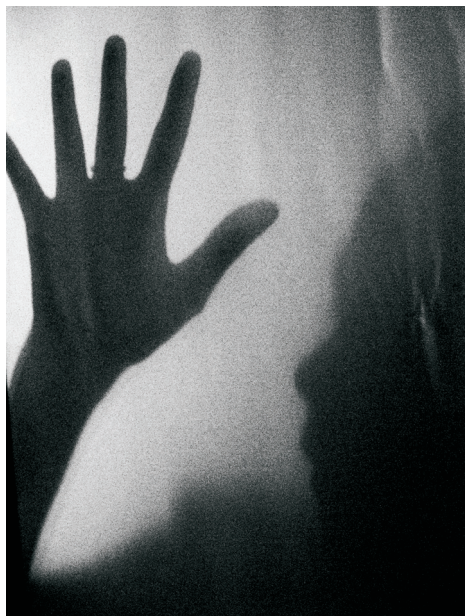
Nachdem «Makeda» den Entscheid einer vorläufigen Aufnahme erhalten hatte, machte sie sich auf die Suche nach ihrer Tochter «Feven», welche sie aufgrund der Umstände ihrer Flucht in Äthiopien zurücklassen musste. Von da an lebte «Feven» bei einem Bekannten, wodurch eine zukünftige Betreuung und Fürsorge nicht gewährleistet ist. Der Antrag auf ein humanitäres Visum für ihre Tochter lehnte das SEM ab. Darauf stellte die Mutter einen Antrag auf Familiennachzug, welcher durch das kantonale Migrationsamt gutgeheissen wurde. Das SEM lehnte den Antrag ab, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine «Fürsorgeunabhängigkeit» nicht garantiert seien. Jedoch vermerkte das SEM, dass einem humanitären Visum guten Erfolg zugesprochen werde. Folglich stellte «Makeda» ein erneutes Gesuch mit Hilfe einer Beratungsstelle. Dieses zweite Gesuch wurde schlussendlich angenommen, da das SEM einräumte, dass das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen sei (Art. 3 der Kinderrechtskonvention). (nww)

Dieser Fall wurde von der SBAA dokumentiert (Fall 318)

Frauenfluchtgründe – Thema im Nationalrat

Geflüchtete Frauen erleiden häufig sexuelle Gewalt und Ausbeutung, sei dies in ihrem Heimatland, auf der Flucht oder sogar im Land, in dem sie Asyl beantragen. Die SBAA hat in ihrem im Dezember 2016 publizierten Fachbericht «Frauen – Flucht – Asyl» die Lage von Flüchtlingsfrauen analysiert, auf Missstände hingewiesen sowie Lösungsansätze und Forderungen formuliert. Was hat sich seit der Publikation des Frauenberichts getan?

Aus politischer Sicht gibt es zwei Fortschritte zu verzeichnen: Der Nationalrat nahm am 15. März 2017 das Postulat



© UN_Photo_2008_Martine Perret

«Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen» von Yvonne Feri (SP) an. Der Bundesrat ist nun verpflichtet, einen Bericht zu erstellen. Dabei geht es um die Frage, ob in der Schweiz die Betreuungssituation, Behandlung und Unterstützung von geflüchteten Frauen, die von sexueller Gewalt und Ausbeutung betroffen sind, nationalen und internationalen Anforderungen entspricht. Zudem wird die

Frage gestellt, ob Handlungsbedarf bei der Unterbringung von asylsuchenden Frauen und Mädchen besteht und ob diese angemessen betreut und vor Übergriffen in der Schweiz genügend geschützt werden.

Zweiter politischer Fortschritt ist die Ratifizierung des «Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt» (Istanbul-Konvention) durch die Schweiz; der Nationalrat stimmte als Zweitrat am 31. Mai 2017 zu. Somit verpflichtet sich auch die Schweiz zu europäischen Standards in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Kinder und Männer. Sie muss psychische, physische und sexuelle Gewalt für strafbar erklären; dies gilt u.a. auch für Zwangsheirat und Verstümmelung weiblicher Genitalien. Ausserdem soll die Koordination zwischen den Kantonen verstärkt und eine nationale Hotline für Betroffene eingerichtet werden. Die Schweiz verpflichtet sich zudem, genügend Plätze in Schutzinstitutionen anzubieten.

Ebenfalls aktuell ist das Thema Menschenhandel im Asylbereich. Im Juli haben mehrere Zeitungen insbesondere zu Menschenhandelsopfern aus Nigeria berichtet. Im Parlament ist dazu eine Interpellation mit dem Titel «Ist der rechtliche Schutz für Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren ausreichend?» von Marti Min Li (SP) hängig. Im Zusammenhang damit steht auch die von der SBAA unterstützte Forderung im Rahmen des Dublin-Appells: Die Schweiz soll im Fall von besonders verletzlichen Personen, wie z.B. Opfern von Menschenhandel, von ihrem Recht auf Selbsteintritt mehr Gebrauch machen und die Asylgesuche selbst prüfen statt sie in einen anderen Dublin-Staat wegzuweisen. Weiter fordert die SBAA, dass die Opfer in der Schweiz auch geschützt werden, wenn die Taten im Ausland stattgefunden haben. (nw)

- Unterschreiben Sie den Dublin-Appell hier: www.dublin-appell.ch

Liste von NGO's

Act 212, Beratungs- und Schulungszentrum Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung: www.act212.ch

BIF, Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft: www.bif-frauenberatung.ch

Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch

FIZ, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration: www.fiz-info.ch

Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch

Terre des Femmes: www.terre-des-femmes.ch

Opfer häuslicher Gewalt wird weggewiesen

«Elira» heiratet 2012 ihren damaligen Ehemann, der eine Niederlassungsbewilligung C besitzt. Nach der Geburt ihrer Tochter wird «Elira» Opfer ehelicher Gewalt. Als sie später versucht, zu fliehen, misshandelt er sie und droht ihr. Für die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung reicht «Elira» mehrere medizinische Gutachten, einen Polizeirapport und einen Bericht der Opferhilfestelle ein. Das SEM jedoch weist den Antrag ab, da weder die Intensität noch der systematische Charakter der erlittenen Gewalt gegeben sei. Die Voraussetzungen für einen Härtefall erfülle sie nicht. Ihre Aufenthaltsbewilligung B wird nicht verlängert und sie muss mit ihrer dreijährigen Tochter «Shpresa», die eine Niederlassungsbewilligung hat, die Schweiz verlassen. Eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ist hängig. (nw)

Dieser Fall wurde von der Beobachtungsstelle Romandie (ODAE) dokumentiert (Fall 308)

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht braucht Ihre Unterstützung!

- Werden Sie Mitglied
- Unterstützen Sie uns mit einer Spende
- Haben Sie Informationen von konkreten Fällen?
Melden Sie dies bitte einer regionalen Beobachtungsstelle oder direkt nach Bern an die Geschäftsstelle.

Herzlichen Dank!

PC: 60-262690-6, SBAA Bern

News und Ankündigungen

Neuer Fachbericht der SBAA erscheint im Dezember 2017

Dieses Jahr befasst sich die SBAA mit der Aufarbeitung eines besonders emotionalen Themas: dem Familiennachzug und dem Entzug der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung von Personen, die teilweise über Jahre hinweg in der Schweiz eine Heimat gefunden hatten. Bereits 2012 nahmen wir uns mit dem Bericht «Familiennachzug und das Recht auf Familienleben» dieser Thematik an. Da uns von Seiten der Rechtsberatungsstellen und AnwältInnen seither viele stossende Fälle zur Kenntnis gebracht wurden und die kantonale Praxis nicht einheitlich ist, war eine Neuauflage unausweichlich.

Anhand der ausgewerteten Fragebögen und einschlägigen Gerichtsentscheiden wird die Thematik auf den aktuellen Stand gebracht. Derzeit arbeitet das Redaktionsteam unter Hochdruck an der Fertigstellung des Fachberichts. Fallbeispiele werden leserfreundlich aufbereitet und die daraus ersichtliche aktuelle Praxis mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen in Zusammenhang gebracht.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit mit Rechtsberatungsstellen, Anwältinnen und Anwälte, ihre Fälle aus der Praxis machen den Bericht äusserst lesenswert und anschaulich. Wir freuen uns schon bald, unsere Erkenntnisse mit Ihnen teilen zu können.

Einblick in die Geschäftsleitung

Seit nunmehr bald drei Quartalen leite ich die Geschäftsstelle der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht in Bern. Die lösungsorientierte

und selbstbestimmte Arbeitsweise entspricht mir sehr. Auch die Vielfalt unserer/meiner Arbeit ist sehr beeindruckend: Immer wieder müssen Medien- oder Politikanfragen beantwortet, Betroffene an Rechtsberatungsstellen weiterempfohlen und für unsere Newsletter und den Fachbericht Recherchen gemacht und Texte geschrieben werden. Die Stimmung in unserem Team ist sehr freundschaftlich und der engagierte Vorstand immer wieder offen für Fragen und Hilfestellungen. Erfreulicherweise verliefen auch unsere diesjährigen Fundraising Bemühungen gut. Nun sammeln wir unsere Kräfte für die Fertigstellung des diesjährigen Fachberichts.

Vielen Dank an Noémi Weber, unsere Praktikantin bis August 2017, für ihr grosses Engagement, wir wünschen ihr viel Freude bei ihrem anstehenden Einsatz in der Rechtsberatung für Hausangestellte in Hongkong. Herzlich begrüssen wir nun Luca Pfirter als ihren Nachfolger im Team und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Luca studiert derzeit im Master Anthropologie mit Fokus auf Migration und Mobilität in Neuchâtel. (eh)

Newsletter digital und gedruckt

Die aktuellen Themen des Schweizer Asyl- und Ausländerrechts bespricht die SBAA viermal jährlich in ihrem Newsletter. Einer dieser Newsletter wird jeweils in gedruckter Form veröffentlicht, die anderen drei erhalten Sie bequem in Ihren E-Mail Posteingang. (eh)

Melden Sie sich für unseren Online-Newsletter an, indem Sie uns ihre Kontaktdaten mit dem Vermerk «Newsletter» an sekretariat@beobachtungsstelle.ch senden.

Prekarität durch Praxisverschärfung für Asylsuchende aus Eritrea

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) verschärft durch die Wegweisung einer Eritreerin die Praxis im Umgang mit Asylsuchenden aus Eritrea zusätzlich. Das Urteil (D-2311/2016) vom 29. August 2017 hält fest, dass im Rahmen einer Wegweisung nach Eritrea keine völkerrechtlichen (Unzulässigkeit) oder humanitären (Unzumutbarkeit) Schranken für eine Wegweisung bestehen. Zu diesem Schluss kommt das Gericht, nachdem es Eritrea als «quellentechnisch eine Herausforderung» (E. 10.1) bezeichnete. Aus Sicht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sei das Urteil durch die ungenügende Informationslage «nicht nachvollziehbar». Besonders bedenkenswert aus Sicht der SBAA ist, dass neben einer einseitigen Informationsbeschaffung – ohne Einbezug von Organisationen in Eritrea – faktisch eine Umkehr der Beweislast vorliegt. Es hängt nun an der individuellen Person glaubhaft nachzuweisen, dass eine konkrete Gefahr besteht. Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (41282/16) vom 20. Juni 2017 müsste das Gericht jeden Einzelfall prüfen und kann nicht generell von einer Zumutbarkeit und Zulässigkeit ausgehen.

Doppelte Benachteiligung

Erschwerend hinzukommt, dass kein Rückübernahmeabkommen mit Eritrea existiert. Im vorliegenden Urteil bezüglich der Beschwerdeführerin A. ist in der Schlusserwägung entsprechend aufgeführt, dass eine Rückführung «generell nicht möglich» sei. Der Vollzug sei trotzdem möglich, da A. «freiwillig» ausreisen könnte (E. 19). Wie im Urteil ausgeführt, schätzt A. die Sicherheitslage in ihrem Herkunftsland anders ein. Sie fürchtet sich davor, nach Eritrea zurückzukehren. Würde sie sich daher für den Verbleib in der Schweiz entscheiden, bleibt ihr nur noch die Nothilfe-Abhängigkeit oder irreguläre Arbeit als Sans Papiers. Im Kontext einer immer strenger gehandhabten Nothilfe, wird eine doppelte Benachteiligung sichtbar. Betroffene Personen werden noch stärker als nicht-rechtmässig in der Schweiz präsentiert, Unsicherheiten werden verstärkt und eine tatsächliche Integration wird weiter erschwert. (lpf)

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA)
Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern
Tel. Tel. 031 381 45 40
info@beobachtungsstelle.ch
sekretariat@beobachtungsstelle.ch
www.beobachtungsstelle.ch

Redaktion: Eleonora Heim (eh)

Autorinnen: Noémi Weber (nw)
Eleonora Heim (eh)
Luca Pfirter (lpf)

Lektorin: Eleonora Heim (eh)

Gestaltung: Franca Hirt

Abonnenten Service:

Der Newsletter kann kostenlos abonniert werden unter: www.beobachtungsstelle.ch

oder senden Sie eine E-Mail an: sekretariat@beobachtungsstelle.ch

Auflage: 1700 Exemplare Deutsch/Französisch
Erscheint einmal jährlich.

Kontonummer: 60-262690-6 SBAA, 3011 Bern
IBAN CH70 0900 0000 6026 2690 6